

Prof. Dr. Moritz Peter Haarmann

Grund- und Menschenrechtsbildung als Aufgabe des Sozioökonomieunterrichts

Berlin, 23.09.2022



Karikatur: Gerhard Mester

GRUND- u. MENSCHENRECHTSBILDUNG
Kern des Bildungsauftrags

GRUND- u. MENSCHENRECHTSBILDUNG
Aufgabe des Sozioökonomieunterrichts

GRUND- u. MENSCHENRECHTSBILDUNG
Sozioökonomiedidaktische Prinzipien zur Realisierung

- Vergegenwärtigung des Bildungsauftrag öffentlicher Schulen

- Wirtschaft(en) u. Grund- u. Menschenrechte
- Charakteristika u. Inhalte von Sozioökonomieunterricht im Sinne der Grund- u. Menschenrechtsbildung

- Adressat*innenorientierung
- Sozioökonomische Urteilsbildung
- Problemorientierung
- Konfliktorientierung
- Fazit

Grund- und Menschenrechtsbildung: Kern des Bildungsauftrags öffentlicher Schulen

Beispiel: Bildungsauftrag gem. NSchG, §2,1:

„[...] Die Schülerinnen und Schüler sollen fähig werden,

- die Grundrechte für sich und jeden anderen wirksam werden zu lassen [...],
- nach ethischen Grundsätzen zu handeln [...],
- ihre Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz sowie der Gleichberechtigung der Geschlechter zu gestalten,
- [...].“

Bildung im Sinne der Wertvorstellungen der demokratischen Verfassungen (GG u. LV)

=

elementare Aufgabe von Schule u. Unterricht

Grund- und Menschenrechtsbildung: **Schlüssel zur (öko)humanen Gesellschaft**

GG, Art. 1 (1 u. 2):

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Befähigung zur Verwirklichung der Grund- u. Menschenrechte im Zusammenleben

=

Notwendiger Teil des Demokratieauftrags von Schule

Wirtschaft(en) und Grund- u. Menschenrechte

Auf wirtschaftlicher Ebene entscheidet sich (wesentlich) die Verwirklichung:

- zahlreicher Freiheitsrechte,
- sämtlicher wirtschaftlicher u. sozialer Menschenrechte
- sowie wichtiger Kollektivrechte

(Gleiches gilt für aus Menschenrechten abgeleitete Grundrechte)



Die Verwirklichung von Grund- u. Menschenrechte ist von ökohumaner Gestaltung der Ökonomie abhängig!

Die Ebene der Grund- u. Menschenrechte führt existentielle Bedeutung der Wirtschaft vor Augen!

Sozioökonomischer Unterricht u. die Aufgabe der Grund- u. Menschenrechtsbildung

Sozioökonomischer Unterricht im Sinne des Bildungsauftrags:

- problematisiert notwendigerweise die Aufgabe der Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten in wirtschaftlichen Zusammenhängen
- erhält durch die Bezugnahme auf Grund- und Menschenrechte das normative Fundament, das Voraussetzung zur Förderung sozioökonomischer Orientierungs-, Urteils- und Handlungsfähigkeit im Sinne Bildungsauftrags ist

Didaktische Leitfrage

Wie kann Wirtschaft(en) im Sinne der Verwirklichung von Grund- und Menschenrechten gestaltet werden?
→ „Wirtschaft als Dienerin der Menschlichkeit“ (Rüstow)

Grund- u. Menschenrechtsbildung als Teil des Sozioökonomieunterrichts: **didaktische Prämissen**

Auf Ebene der didaktischen Strukturierung ist nachzuvollziehen:

- politischer Charakter, politische Gestaltungsfähigkeit, politische Gestaltungsbedürftigkeit u. demokratischer Gestaltungsauftrag von Wirtschaft(en)
- Vorstaatlichkeit der Menschenrechte, Nicht-Verhandelbarkeit der Menschenrechte, Interdependenz der Menschenrechte
- gegenseitige ökohumane Verantwortung aller Menschen

Das Politische der Wirtschaft u. die gegenseitige ökohumane Verantwortung erschließen sich über die Wirtschaftsordnung.

Grund- u. Menschenrechte müssen im Unterricht als normativer Gestaltungsauftrag der WO zugänglich gemacht werden.

Menschenrechtsbezüge im sozioökonomischen Unterricht: Beispiele



**Themenkomplex Arbeit
(Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit,
Gleichberechtigung der Geschlechter)**

Karikatur: Thomas Pläßmann (2021)
Berlin, 23.09.2022



**Themenkomplex Internationale Wirtschaftsbeziehungen
(Unantastbarkeit der Menschenwürde, Recht auf Leben)**

Karikatur: Thomas Pläßmann (2020)

Menschenrechtsbezüge im sozioökonomischen Unterricht: Beispiele



**Themenkomplex Konsum
(Recht auf saubere Umwelt)**

Karikatur: Thomas Platzmann (2021)



**Themenkomplex Konsum
(Recht auf Privatsphäre)**

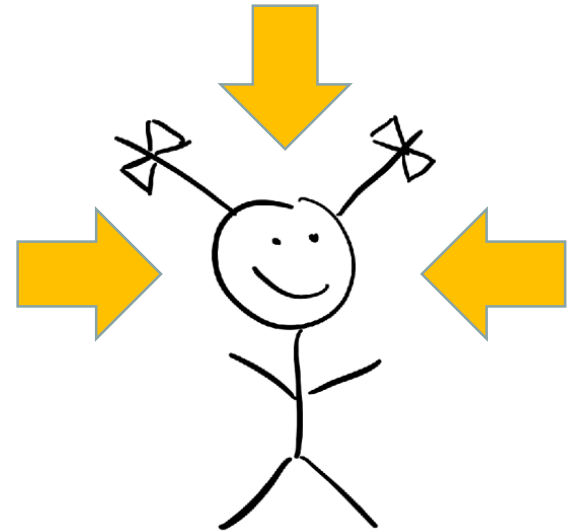
Karikatur: Thomas Platzmann (2016)

Da sich Wirtschaft in sozialen Zusammenhängen realisiert
u. Grund- u. Menschenrechte eine (öko)humane Gestaltung sozialer Zusammenhänge einfordern,
sind die gegenseitigen thematischen Bezüge so vielfältig wie die Lehrpläne des Sozioökonomieunterrichts!

Um Grund- u. Menschenrechtsbezüge bildungswirksam zu eröffnen, sind sozioökonomiedidaktische Prinzipien elementar.

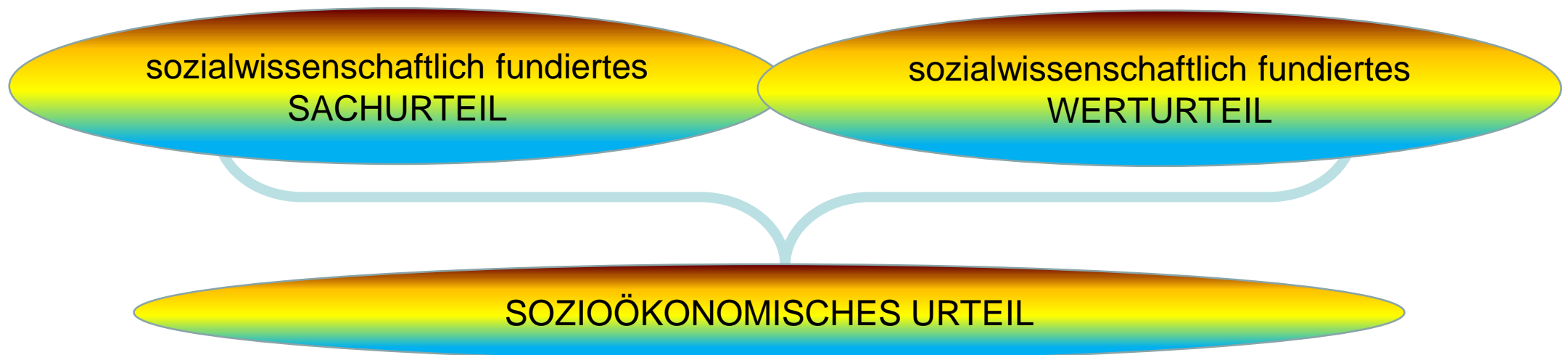
Prinzip 1: Adressat*innenorientierung (didaktisches Grundprinzip)

- Individualpädagogische Aufgabe leitend für jede Didaktik
- Dient im Sozioökonomieunterricht der Befähigung der Lernenden zur kritisch-reflexiven Beurteilung u. (Mit)Gestaltung der Wirtschaftsordnung im Sinne des Bildungsauftrags
- Umsetzung des Prinzips durch Orientierung an Grundsätzen des „Beutelsbacher Konsens“ (Überwältigungsverbot – Kontroversitätsgebot – Gebot der Partizipationsbefähigung im Interesse der Lernenden)
- Grund- u. Menschenrechte sowohl für reflexive Analyse der eigenen Interessenlagen wie der Interessenlagen anderer Menschen fundamental



Prinzip 2: Sozioökonomische Urteilsbildung (didaktisches Grundprinzip)

- Befähigung zur mündigen (= sozioökonomischen) Urteilsbildung über die WO als wichtiges Bildungsziel
- Sozialwissenschaftlich plurale Struktur als Charakteristikum sozioökonomischer Urteilsbildung,
- Sachurteil u. Werturteil als Grunddimensionen
- Realisierbarkeit (Sachurteil) u. Humanität (Werturteil) als zentrale Kategorien zur Beurteilung von „Lösungen“
- Verwirklichung der Grund- u. Menschenrechte als zentraler Bezugs- u. Reflexionspunkt



(eigene Grafik)

Prinzip 3: Problemorientierung (ergänzendes didaktisches Prinzip)

- Ausgangspunkt: unbefriedigende/alarmierende Zustände – bedingt durch eine unzureichende Wirtschaftsordnung
- Gefährdungen u. Verletzungen von Grund- u. Menschenrechten durch Wirtschaft(en) repräsentieren zentrale Probleme für Individuum u. demokratische Gesellschaft
- Ziel: Eröffnen der Problemhaftigkeit u. Gestaltbarkeit von Wirtschaft(en) im Hinblick auf die Verwirklichung der Grund- u. Menschenrechte
- Wertvolles Prinzip, um sozioökonomischen Unterricht sinnhaft zu machen u. handlungsorientiert zu gestalten (vgl. bereits Klafki)



DER SPIEGEL Nr. 44/2021

Prinzip 4: Konfliktorientierung (ergänzendes didaktisches Prinzip)

- Vollzieht Konflikthaftigkeit u. politische Implikationen von Wirtschaft nach
- zentral für sozioökonomische Urteilsbildung: Analyse der Interessen-, Ziel- u. Normkonflikte zwischen Wirtschaft(en) u. Verwirklichung von Grund- u. Menschenrechten
- Gerade auf Ebene der Wirtschaft offenbaren sich auch Konflikte zwischen verschiedenen Grund- u. Menschenrechten u. innerhalb einzelner Grund- u. Menschenrechte (!)



Karikatur: Gerhard Mester

Grund- u. Menschenrechtsbildung als Teil des Sozioökonomieunterrichts: **Fazit**

Grund- u. Menschenrechtsbildung:

- ist ein nicht verhandelbarer Teil des Bildungsauftrags des Sozioökonomieunterrichts
- offenbart (u. a.) die Bedeutsamkeit von Wirtschaft(en) für Individuum u. Gesellschaft
- lässt sich innerhalb des Sozioökonomieunterrichts vielfältig realisieren

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Rückfragen



Diskussion